

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt		Stellungnahme-Nr.	Datum
51		S0015/03	27.01.2003
zur Anfrage Nr. F0213/03 d. Frau/Herrn/Fraktion , PDS - Fraktion in der Landeshauptstadt Magdeburg, Hans-Werner Brüning v.08.01.2003		Datum der Genehmigung 05.02.2003	
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper	
Bezeichnung Spielhaus im Elbauenpark		Dezernenten V	
Verteiler Der Oberbürgermeister	Sitzungstermin 04.02.2003 8:00		

Spielhaus im Elbauenpark

Im Zusammenhang mit der Beratung der DS 0908/02 - Befürwortung der Nutzung des Spielhauses Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH als Kindertageseinrichtung eines freien Trägers –

zu 1.) Warum befassen Sie den Stadtrat nicht mit der Übertragung, der nach Paragraph 44, Absatz 3, Ziffern 7 und 8 für das Verfügen über Gemeindevermögen und die Übertragung der Führung von Einrichtungen zuständig ist?

Schon im Titel der DS wird deutlich, dass der Jugendhilfeausschuss nicht abschließend über die Übertragung oder Überlassung eines Gebäudes der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH entscheidet. In dem Wort „befürworten“ nimmt der JHA seine Entscheidungsrechte zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII wahr.

In der Tat hat er sich mit der Frage beschäftigt, ob dem Stadtrat vorgeschlagen werden soll, eine Nutzungsänderung für das Haus vorzunehmen. In diesem Fall hätte dem Stadtrat von der Verwaltung ein entsprechender Beschlussvorschlag der Übertragung zur Entscheidung nach § 44 Abs. 3, Ziffern 7 und 8 GO LSA vorgelegt werden müssen.

Da der Jugendhilfeausschuss der Nutzungsänderung zu einer Kindertageseinrichtung vom Grundsatz her ablehnte, wurden die Punkte 3-5 der DS beschlossen.

Ihre Fragen 2 und 3 hätten im Zusammenhang mit der Übertragung bei positivem Votum des JHA zu den Punkten 1 und 2 geklärt werden müssen. Natürlich gab es im Vorfeld entsprechende Klärungsaufträge zu den von Ihnen als wichtig erkannten Sachverhalten.

Zu 4.) Welche Gründe haben Sie, eine zusätzliche Kindertagesstätte einzurichten, für die im Stadtrat kein Bedarf nachgewiesen worden ist?

Auf Seite 4 der Drucksache wird auf den Inhalt Ihrer Frage eingegangen. Bei der Übernahme eines Gebäudes im guten Zustand hätte die Sanierung einer Kindertageseinrichtung an anderer Stelle nicht in Auftrag gegeben werden müssen. „Bei der Übergabe des Spielhauses ist zu diesem Zeitpunkt eine nichtsanierte kommunale Einrichtung vergleichbarer Größenordnung zu schließen, so dass Sanierungskosten von ca. 1,7 Millionen EUR langfristig eingespart werden.“

Zu 5.) Welche Deckungsquelle haben Sie für städtische Anteile an den Kosten der Stiftung ... als Betreiber herangezogen?

Im Kindertagesstätten Bedarfs- und Entwicklungsplan 2003 wurden Mehrkosten für 317 zusätzliche Krippenplätze und 81 Kindergartenplätze eingestellt. Die Mehrplätze wurden durch die Bedarfsplanung als notwendig festgestellt.

Zu 6.) Welche Gründe hatten Sie, die Übertragung des Spielhauses für die Betreuung einer Kindertagesstätte ohne Ausschreibung direkt an die Stiftung ... vorzunehmen?

In der Landeshauptstadt Magdeburg wurden kommunale Jugendhilfeeinrichtungen noch nie ausgeschrieben. Es fanden immer öffentliche transparente Bewerbungsverfahren im Sinne des § 80 SGB VIII in Verbindung mit §§ 74 und 78 ff SGB VIII statt.

In den Punkten 1 und 2 der Drucksache, der ja ein Grundsatzbeschluss zur weiteren Nutzungsart durch den Jugendhilfeausschuss bedeutet, ist kein Träger benannt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung waren der Verwaltung des Jugendamtes zwei Interessenten bekannt

1. Stiftung evangelische Jugendhilfe Sankt Johannis Bernburg
2. Mandala Kita Magdeburg

Hätte der Jugendhilfeausschuss ein Votum zur Nachnutzung als Kindertageseinrichtung gegeben, so wäre eine Entscheidung zwischen beiden Trägern notwendig geworden, sofern der Stadtrat der Übertragung des Gebäudes zugestimmt hätte. Das war aber nicht der Fall.

Bröcker